

**Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich**

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), und §§ 162, 235 Abs.4 i. V. m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich in seiner Sitzung am 08.04.2021 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“, die rückwirkend die Satzung vom 13. Februar 2017 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, ändert und die rückwirkend die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, außer Kraft setzt, beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung der Sanierungssatzung**

- (1) Die Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich vom 10. Mai 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ und die Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, über die geringfügige Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse – Gaulgasse“ werden nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aufgehoben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:2500 [Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz; Stand: 10. Januar 2017] durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 der Satzung.

## § 2 Außerkraftsetzung

Die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte-Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die rückwirkend zum 16. Februar 2017 in Kraft gesetzt wurde, wird mit Rückwirkung zu ihrer Bekanntmachung am 20. September 2018 außer Kraft gesetzt, so dass sie mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 außer Kraft gesetzt gilt.

## § 3 Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“, die die Satzung vom 13. Februar 2017 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die am 16. Februar 2017 ortsüblich bekanntgemacht wurde, ändert, tritt mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte-Ost“ zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die am 20. September 2018 ortsüblich bekanntgemacht wurde und die rückwirkend zum 16. Februar 2017 in Kraft gesetzt wurde, mit Rückwirkung zum 20. September 2018 aufgehoben, so dass sie mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 außer Kraft gesetzt gilt.
- (3) Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Offenbach an der Queich, den 19.04.2021

Ortsgemeinde Offenbach an der Queich

  
Axel Wassyl  
Ortsbürgermeister



Lageplan vom 10. Januar 2017 zur Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich



		Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Sanierungsgebietes
Ortsgemeinde Offenbach an der Queich	Lageplan zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich. Maßstab 1:2500 Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Stand: 10.01.2017	

## **Bekanntmachung der Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich**

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), und §§ 162, 235 Abs.4 i. V. m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich in seiner Sitzung am 08.04.2021 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“, die rückwirkend die Satzung vom 13. Februar 2017 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, ändert und die rückwirkend die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, außer Kraft setzt, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Sanierungssatzung**

- (1) Die Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich vom 10. Mai 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ und die Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, über die geringfügige Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse – Gaulgasse“ werden nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aufgehoben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:2500 [Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz; Stand: 10. Januar 2017] durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 der Satzung.

## **§ 2**

### **Außerkraftsetzung**

Die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte-Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die rückwirkend zum 16. Februar 2017 in Kraft gesetzt wurde, wird mit Rückwirkung zu ihrer Bekanntmachung am 20. September 2018 außer Kraft gesetzt, so dass sie mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 außer Kraft gesetzt gilt.

## **§ 3**

### **Inkraftsetzung**

- (1) Diese Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“, die die Satzung vom 13. Februar 2017 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die am 16. Februar 2017 ortsüblich bekanntgemacht wurde, ändert, tritt mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte-Ost“ zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die am 20. September 2018 ortsüblich bekanntgemacht wurde und die rückwirkend zum 16. Februar 2017 in Kraft gesetzt wurde, mit Rückwirkung zum 20. September 2018 aufgehoben, so dass sie mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 außer Kraft gesetzt gilt.
- (3) Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Offenbach an der Queich, den 19.04.2021

Ortsgemeinde Offenbach an der Queich  
gez.

Axel Wassyl (DS)

Ortsbürgermeister

Lageplan vom 10. Januar 2017 zur Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich



 <p>Ortsgemeinde Offenbach an der Queich</p>		<p>Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Sanierungsgebietes</p>
	<p>Lageplan zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse – Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich.</p> <p>Maßstab 1:2500 Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Stand: 10.01.2017</p>	

**Hinweise zur ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich**

**Hinweise:**

- a. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Februar 2017 die Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“ zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004. Die Aufhebungssatzung wurde am 13. Februar 2017 ausgefertigt. Die Aufhebungssatzung vom 13. Februar 2017 wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach/Queich, Ausgabe 7/2017, am 16. Februar 2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebungssatzung wurde mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- b. Die Ortsgemeinde Offenbach an der Queich hatte von der nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch gemacht; der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich hatte in seiner Sitzung am 30. August 2018 eine fehlerbehebende Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 (Tag der ortsüblichen Bekanntmachung; §§ 162 Abs. 2, 214 Abs. 4 BauGB) beschlossen. Die fehlerbehebende Aufhebungssatzung wurde am 13. September 2018 ausgefertigt und am 20. September 2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach/Queich, Ausgabe 38/2018, ortsüblich bekanntgemacht. Mit ihrer Bekanntmachung wurde sie rechtsverbindlich.
- c. Die Ortsgemeinde Offenbach an der Queich hat nochmals von der nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch gemacht; der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 eine fehlerbehebende Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse - Gaulgasse“ und über die Aufhebung der Satzung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, über die geringfügige Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße – Mozartstraße - Germersheimer Straße – Enggasse – Gaulgasse“ mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 (Tag der ortsüblichen Bekanntmachung; §§ 162 Abs. 2, 214 Abs. 4 BauGB) einschließlich der rückwirkenden Außerkraftsetzung der Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, beschlossen.

- d. Die Aufhebung der Sanierungssatzungen erfolgte nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus § 164 BauGB (Anspruch auf Rückübertragung).
- e. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- f. Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO wird hiermit bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 24 Abs. 6 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat (§ 24 Abs. 6 Satz 2 GemO). Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 Satz 3 GemO).
- g. Die einschlägigen Vorschriften, der Rechtfertigungsbericht und die Satzung insbesondere mit dem maßstäblichen Lageplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich, Rathaus, Fachbereich 2 – Bauen, Zimmer 3, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach an der Queich, während der allgemeinen Dienststunden, montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr, montags und dienstags zwischen 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags zwischen 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte. Aufgrund der COVID-19 Situation kann das Rathaus nur mit Terminabsprache betreten werden. Hierfür bitten wir um Verständnis.
- h. Gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), das zuletzt durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487) geändert worden ist und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich Bezeichnung ([www.offenbach-queich.de/rathaus/ortsrecht/satzungen/offenbach/](http://www.offenbach-queich.de/rathaus/ortsrecht/satzungen/offenbach/)) veröffentlicht ist.

Offenbach, den 19.04.2021

Axel Wassyl  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich

### über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - GERMERSHEIMER STRAÙE - Enggasse - Gaulgasse“

#### in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), und §§ 162, 235 Abs.4 i. V. m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich in seiner Sitzung am 08.04.2021 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - GERMERSHEIMER STRAÙE - Enggasse - Gaulgasse“, die rückwirkend die Satzung vom 13. Februar 2017 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, ändert und die rückwirkend die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, außer Kraft setzt, beschlossen:

#### § 1

##### Aufhebung der Sanierungssatzung

(1) Die Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich vom 10. Mai 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - GERMERSHEIMER STRAÙE - Enggasse - Gaulgasse“ und die Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021, über die geringfügige Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - GERMERSHEIMER STRAÙE - Enggasse - Gaulgasse“ werden nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen

des § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aufgehoben.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - GERMERSHEIMER STRAÙE - Enggasse - Gaulgasse“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:2500 [Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz; Stand: 10. Januar 2017] durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 der Satzung.

#### § 2

##### Außerkraftsetzung

Die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte-Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die rückwirkend zum 16. Februar 2017 in Kraft gesetzt wurde, wird mit Rückwirkung zu ihrer Bekanntmachung am 20. September 2018 außer Kraft gesetzt, so dass sie mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 außer Kraft gesetzt gilt.

#### § 3

##### Inkraftsetzung

(1) Diese Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - GERMERSHEIMER STRAÙE - Enggasse - Gaulgasse“, die die Satzung vom 13. Februar 2017 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die am 16. Februar 2017 ortsüblich bekanntgemacht wurde, ändert, tritt mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte-Ost“ zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, die am 20. September 2018 ortsüblich bekanntgemacht wurde und die rückwirkend zum 16. Februar 2017 in Kraft gesetzt wurde, mit Rückwirkung zum 20. September 2018 aufgehoben, so dass sie mit Rückwirkung zum 16. Februar 2017 außer Kraft gesetzt gilt.

(3) Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Offenbach an der Queich, den 19.02.2021  
Ortsgemeinde Offenbach an der Queich (DS)  
gez. Axel Wassyl, Ortsbürgermeister

Lageplan vom 10. Januar 2017 zur Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - GERMERSHEIMER STRAÙE - Enggasse - Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich



# Auszug aus dem Amtsblatt vom 29. April 2021

Nr. 17/2021

## **Bekanntmachung der Berichtigung**

**der Bekanntmachung vom 22.04.2021 im Amtsblatt Nr. 16/2021 der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich der Satzung der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - Germersheimer Straße - Enggasse - Gaulgasse“ in der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich, die der Ortsgemeinderat am 08.04.2021 beschlossen hat.**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Offenbach an der Queich hatte in seiner Sitzung am 08.04.2021 die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - Germersheimer Straße - Enggasse - Gaulgasse“, die gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) rückwirkend die Satzung vom 13. Februar 2017 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, ändert und die gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend die Satzung vom 13. September 2018 über die Aufhebung der Satzung vom 10. Mai 1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004, außer Kraft setzt, beschlossen.

Die Satzung wurde durch den Ortsbürgermeister am 19.04.2021 ausgefertigt (unterzeichnet).

In der Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost - Umgebung Östlich der Hauptstraße/Essinger Straße - Mozartstraße - Germersheimer Straße - Enggasse - Gaulgasse“ im Amtsblatt Nr. 16/2021 der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich am 22.04.2021 ist unter dem Regelungsinhalt der Satzung als Datum der Ausfertigung (Unterschrift durch den Ortsbürgermeister) der „19.02.2021“ aufgeführt. Es handelt sich hierbei um einen offensichtlichen Schreib-/Druckfehler. Diese Berichtigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Rechtsverbindlichkeit der Satzung vom 19.04.2021 mit ihrer Bekanntmachung am 22.04.2021 bleibt unberührt.

Offenbach an der Queich, den 26.04.2021  
gez. Axel Wassyl, Bürgermeister